HDE Handelsverband Deutschland

Stellungnahme

Stellungnahme zur Fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Stand: 27. Oktober 2026

I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 650 Milliarden Euro jährlich.

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zur „Fünften Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung“ zu nehmen.

II. Position des HDE

Der HDE begrüßt die europäische Harmonisierung der mess- und eichrechtlichen Anforderungen an Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ausdrücklich. Einheitliche Anforderungen schaffen Rechtssicherheit und erleichtern den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Aus Sicht des HDE besteht jedoch zusätzlicher Anpassungsbedarf bei der Wiederinbetriebnahme von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge nach Reparaturen. Die derzeitigen Regelungen führen in der Praxis zu unverhältnismäßig langen Ausfallzeiten und gefährden die Wirtschaftlichkeit der Ladeinfrastruktur.

Wird bei einer Reparatur eine eichrechtliche Sicherungskennzeichnung verletzt und erfolgt der Eingriff nicht durch einen entsprechend qualifizierten Instandsetzer, kann die Eichfrist vorzeitig enden. Eine erneute Eichung durch die zuständige Behörde ist dann erforderlich. Da den Eichbehörden teilweise die notwendigen technischen und personellen Kapazitäten fehlen, können bis zur erneuten Eichung mehrere Monate vergehen.

In dieser Zeit können technisch funktionsfähige Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge nicht regulär zur entgeltlichen Stromabgabe genutzt werden. Für Betreiber können so Einnahmeausfälle entstehen. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit bestehender Ladeinfrastruktur und hemmt Investitionen in den weiteren Ausbau. Zugleich schwächen längerfristig außer Betrieb befindliche Ladepunkte die Akzeptanz der Elektromobilität.

Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob bei Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen, die nachweislich keinen Einfluss auf die Messrichtigkeit haben, auf eine erneute Eichung verzichtet werden kann. Der Referentenentwurf sieht mit § 29a MessEV bereits eine entsprechende Regelung für den Kabeltausch vor, beschränkt diese jedoch auf Messanlagen, die ab dem 10. Oktober 2028 in Verkehr gebracht werden. Der HDE spricht sich dafür aus, diesen Ansatz auch auf bereits bestehende Ladeeinrichtungen sowie auf weitere messtechnisch unkritische Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen auszuweiten. Dadurch können unnötige Stillstandszeiten vermieden und der wirtschaftliche Betrieb der Ladeinfrastruktur gesichert werden.

Der HDE fordert daher eine praxistaugliche Regelung, die unnötige Stillstandszeiten vermeidet, ohne die Anforderungen an Messrichtigkeit und Verbraucherschutz aufzugeben. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob bei Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen, die nachweislich keinen Einfluss auf die Messrichtigkeit haben, auf eine erneute Eichung verzichtet werden kann. Der

im Verordnungsentwurf vorgesehene Umgang mit dem Austausch von Kabeln sollte dabei als Ansatz dienen, um entsprechende Erleichterungen auch für weitere messtechnisch unkritische Eingriffe zu ermöglichen.

Sofern eine erneute Eichung erforderlich bleibt, sollte der wirtschaftliche Weiterbetrieb der Ladeeinrichtung bis zur behördlichen Überprüfung ermöglicht werden. Hierfür kommen insbesondere zwei Lösungswege in Betracht:

- **Gestattung der Weiterverwendung:** Erweiterung des § 38 MessEG, damit die zuständige Eichbehörde auf Antrag auch in Fällen einer vorzeitig beendeten Eichgültigkeit die Weiterverwendung einer Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge bis zur behördlichen Überprüfung gestatten kann. Die erneute Eichung wäre gleichzeitig zu beantragen.

- **Erweiterung der Instandsetzungsmöglichkeiten:** Anpassung der einschlägigen Regelungen des MessEG, sodass eine qualifizierte Instandsetzung auch bei Schnellladesäulen möglich ist, deren Eichfrist infolge eines vorherigen Eingriffs bereits erloschen ist.

Beide Ansätze würden eine zeitlich begrenzte Überbrückung bis zur erneuten Eichung ermöglichen und damit den Zugang zur Elektromobilität für die Kundinnen und Kunden verbessern. Die Regelungen sollten grundsätzlich für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge unabhängig von ihrer Ladeleistung gelten, sofern die jeweiligen messtechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Ziel muss sein, unnötige Stillstandszeiten funktionsfähiger Ladeinfrastruktur zu vermeiden.